

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1908

111 (1.3.1908)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. III.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4,50 M.
pro Jahr.

März 1908.

Der Anzeigenpreis für den Raum
einer Zeile von 35/70 mm beträgt
20 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gütlich-
keitstraue wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

10. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Die Haftung der Schätzungsbehörde. — 2. Sieben Anfragen mit Antworten. — 3. Die Finanzpolitik der französischen Regierung in der Stadt Köln. — II. **Sparkassenwesen:** 4. Ueber die Tilgung von Gemeinde- und Städte-Anlehen. — 5. Entwicklung des Sparkassenwesens im Amtsbezirk Konstanz im Jahre 1906. — 6. Hinterlegung von Sparbüchern bei den Sparkassen. — V. **Versicherungsweisen:** 7. Freiwillige Invalidenversicherung. — VI. **Verschiedenes:** 8. Das Testament. — 9. Deutschlands Rückständigkeit im Scheckverkehr. — 10. Gemeinderichter und Ratsschreiber in der II. Kammer. — 11. Mäuseplage. — 12. Briefkasten. — 13. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Die Haftung der Schätzungsbehörde. Anfrage.

1) Unter welchen Umständen und für welchen Betrag kann der Gemeinderat als Schätzungsbehörde haftbar gemacht werden?

2) Wieviele Jahre ist die Schätzungsbehörde haftbar?

Antwort.

Die für die Schätzung von Grundstücken maßgebenden Vorschriften sind enthalten in §§ 31 bis 33 des badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchführung sowie in §§ 116—122 der Grundbuchdienstweisung. Zumeist wird die Schätzung beantragt, um eine Grundstücksbeilehung zu erlangen.

Die Schätzung hat zu geschehen nach dem wahren laufenden Verkaufswerte (§ 118 Grundbuchdienstw., abgekürzt GBDW); hierbei sind ganz besonders die eingehenden Vorschriften in §§ 119, 120 GBDW zu beachten.

Entsteht einem Dritten aus einer unrichtigen Schätzung Schaden, so können dafür sämtliche mitwirkenden Mitglieder der Schätzungsbehörde, wenn sie bei der Schätzung vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen dem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt haben, als Gesamtschuldner haftbar gemacht werden. § 122 GBDW. Der hier maßgebende § 839 bürgerl. Gesetzbuchs (abgekürzt BGB) besagt nämlich in Absatz 1:

„Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“

I. Die Voraussetzungen für die Haftung der Schätzungsbehörde sind also folgende:

1) Die Schätzungsbehörde muß **vorsätzlich** oder **fahrlässig** ihre Amtspflicht verletzt haben.

Vorsätzlich verletzt sie ihre Pflicht, wenn sie bewußt oder absichtlich unrichtig schätzt, wenn sie also z. B. zu hoch schätzt, obgleich sie weiß, daß die Schätzung zu hoch ist.

Fahrlässig handelt die Schätzungsbehörde, wenn sie bei der Schätzung „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt“ (§ 276 BGB), wenn sie also bei der Schätzung leichtsinnig verfährt, insbesondere wenn sie die für eine Schätzung erforderlichen Grundlagen sich nicht verschafft und die Vorschriften der §§ 119, 120 GBDW nicht beobachtet.

2) Es muß ein **Schaden** entstanden sein.

3) Die **Ursache** des erwachsenen Schadens muß die vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte unrichtige Schätzung bilden.

Hat sich die Schätzungsbehörde bei der Schätzung alle Mühe gegeben, hat sie also weder vorsätzlich, noch fahrlässig unrichtig geschätzt, so ist sie nicht haftbar.

Die Schätzungsbehörde übernimmt keineswegs eine Garantie dafür, daß etwa bei einer Zwangsversteigerung mindestens der Schätzungswert erlößt werde. Es können ja gerade bei einer Zwangsversteigerung verschiedene widrige Umstände den Preis drücken. Es kann z. B. Geldknappheit herrschen und deshalb wenig Kauflust vorhanden sein.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß eine Schätzung eben doch nur eine Ansichtsausäußerung über den Preis bildet, der bei einem Verkauf vermutlich erlößt werden wird. Die Ansichten über den Preis eines Grundstücks werden aber häufig innerhalb gewisser Grenzen verschieden sein. Der Schätzungswert ist also keine absolute, feststehende Größe.

Ist richtig geschätzt und später der Grundstückswert aus diesem oder jenem Grunde zurück-

gegangen, so wird dem Hypothekengläubiger auch ein Schaden erwachsen können. Allein dieser Schaden ist dann nicht verursacht durch die Schätzung. Die Schätzungsbehörde hat eben den Wert zur Zeit der Schätzung zu ermitteln; sie haftet aber selbstverständlich nicht dafür, daß dieser Wert sich nicht ändere.

Wer also die Schätzungsbehörde auf Schadenersatz belangen will, hat zu beweisen, daß sein Schaden verursacht worden ist durch eine vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte unrichtige Schätzung. Wie hoch dieser Schaden ist und inwiefern ein Schaden auf die unrichtige Schätzung zurückzuführen ist, wird im einzelnen Fall nicht immer leicht zu ermitteln sein.

II Verjährung des Schadenersatzanspruchs.
Zu Betracht kommt § 852 Abs. 1 BGB, welcher besagt:

„Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.“

Der Anspruch gegen die Schätzungsbehörde unterliegt also einer doppelten Verjährung, nämlich:

a) der ordentlichen dreißigjährigen Verjährung, beginnend mit der vorsätzlich oder fahrlässig erfolgten unrichtigen Schätzung,

b) einer besonderen dreijährigen Verjährung, beginnend mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschädigte von dem durch die unrichtige Schätzung entstandenen Schaden Kenntnis erlangt hat.

Sind also 30 Jahre seit der Schätzung abgelaufen, so ist der Schadenersatzanspruch gegen die Schätzungsbehörde unter allen Umständen verjährt.

Tritt der Schaden schon früher ein z. B. im 20ten Jahre nach der Schätzung, so muß der Schaden innerhalb dreier Jahre, nachdem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden; sonst ist der Anspruch verjährt. B.

Anfrage.

Der Ortsviehversicherungsverein N. ist nach Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 13. Januar 1897 dem Versicherungsverband auf Grund des Art. 34 des Ortsvieh-Verf.-Ges. angeschlossen worden. Rechner des Vereins ist N. N. in N., der eine besondere Rechnung führt. Letzterer hält sich darüber auf, daß ihm gegenüber weder seitens der Stadt noch seitens des Verbandes eine Kontrolle ausgeübt wird. Auch die Staatsbehörde hat sich bisher mit dem Rechnungswesen, d. h. mit der Staatsaufsicht nicht weiter befaßt.

Es entsteht nun die Frage, von wem die Kontrolle über das Rechnungswesen obigen Vereins auszuüben ist.

Antwort.

Mit dem Anschluß des Ortsviehversicherungsvereins an den Versicherungsverband aufgrund des Artikels 34 des Gesetzes, betr. die Versicherung der Rindviehbestände, ist dieser Verein dem Geltungsbereich des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen entzogen. Der Verein untersteht nunmehr der Aufsicht der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung, welcher das Recht der Prüfung des Massen- und Rechnungswesens zusteht. Mfr.

Anfrage.

Ich bitte um gest. Behandlung in Ihrer Zeitschrift, ob eine Fuhrwerkswage (Brückenwage) mit Einrichtungskosten (Grabarbeiten zc.) in der Darstellung des Gemeindevermögens als Einrichtung im Sinne des § 39 Abs. 2 Ziff. 4 Gemeinerechnungsanweisung aufgeführt werden kann oder ob sie sich (ohne Einrichtungskosten) zur Aufnahme in das Inventar eignet.

Meines Erachtens trifft ersteres zu, da ein solches Objekt kaum als Fahrhabe im Sinne der §§ 57 ff der N.-A. sich behandeln läßt. F. F.

Antwort.

Die Behandlung der Brückenwagen in der Vermögensstandsdarstellung der Gemeinden als Einrichtungen im Sinne des § 39 Absatz 2 Ziffer 4 der Gem.-Rechnungs-Anweisung erscheint als richtig. Mfr.

Anfrage.

Das Beamtenstatut der Stadt N. besagt hinsichtlich der Dienstpolizei:

a. daß die Disziplinarstrafen der Stadtrat verhängt,

b. daß derselbe die Dienstentlassung von Beamten mit weniger als 10 Dienstjahren verfügt,

c. daß gegen verfügte Dienstentlassung eines Beamten mit 10 und mehr Dienstjahren dem Beamten die Berufung an eine gemischte Kommission zusteht.

Sind solche Beschlüsse des Stadtrats endgiltig oder ist Rekurs an die Staatsbehörden gemäß § 173 St.-O. zulässig?

Antwort.

Nach § 173 St.-O. steht jedem Beteiligten, der sich durch Verfügungen der Gemeindebehörde für verletzt hält, das Recht der Beschwerde an die vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde zu — vergl. die Ausführungen in Wielandt Gemeinde-recht zu § 173 St.-O. —. Dieses, durch Gesetz eingeräumte Recht kann weder durch einen Gemeindebeschuß alteriert noch durch einen Dienstvertrag aufgehoben werden, ist somit auch im vorliegenden Fall gewährleistet. Mfr.

Anfrage.

a) Ist die Ausgabe für die Erwerbung des Rechtes zur ausschließlichen Benützung der Quelle auf einem fremden Grundstück (für die Wasserleitung) als beschränkte persönliche Dienstbarkeit eine Grundstücksausgabe?

b. Wäre die Ausgabe für ein ähnliches Recht zugunsten eines der Gemeinde gehörigen Grundstücks, also der Grunddienstbarkeit — eine Grundstücksausgabe?

Antwort.

Für die Beantwortung dieser Frage sind die gleichen Gesichtspunkte maßgebend wie im Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1898 Nr. 39610 — siehe Muser Grundstock, 2. Auflage Seite 24 Ziffer 7 — bezüglich der Einlegung von Wasserleitungsröhren angegeben.

Sofern ein dingliches Recht an den Liegenschaften eingeräumt wird, erscheint die Belastung des Grundstods mit dem bezüglichen Aufwand als zulässig. Mfr.

Anfrage.

Nach bestehenden Vorschriften sollen die Rechnungen der Betriebs-Fabrik-Krankenkassen durch einen Rechnungsverständigen einer Prüfung unter-

zogen werden. können nun als solche Rechnungsverständige auch Buchhalter und sonstige in der Verwaltung der Fabrik tätige Beamte in Betracht kommen?

Antwort.

Nach dem Erlaß Gr. Landesversicherungsamts vom 20. März 1906, Nr. 465 — i. Musier, Krankentassen-Rechnungs-Anweisung, Auflage 3, S. 56 — können mit der Rechnungsprüfung als „Rechnungsverständige“ auch kaufmännisch gebildete Personen betraut werden. Der Umstand, daß der Betreffende in der Verwaltung jener Fabrik tätig ist, steht dem an sich nicht entgegen; selbstverständlich darf er in der bezüglichen Betriebs-Kasse nicht Geschäfte besorgen, die einen Gegenstand der Kontrolle und Rechnungsprüfung bilden. Glaubt die Aufsichtsbehörde die Rechnungsprüfung durch einen Angestellten der Fabrik im einzelnen Falle nicht als ausreichend ansehen zu können, so kann sie aufgrund des § 27 Absatz 2 der Verordnung, betr. die Statistik und die Rechnungsführung der Kranken- und Hilfskassen, die staatliche Abhör einer solchen Rechnung herbeiführen.

Antwort.

Der § 31 Gem.-Rech.-Anw. bestimmt, daß die Einrichtungen und Rechtsverhältnisse, welche die Quelle und Ursache der in der betr. Rubrik vorkommenden Einnahmen und Ausgaben bilden, in kurzen Rechnungsvorträgen darzustellen sind. Hieraus ergibt sich, daß in den Rechnungen solcher Gemeinden, welchen keinerlei Verpflichtungen bezüglich der Kirchenbaulichkeiten obliegen, von einem bezüglichen Rechnungsvortrag abgesehen werden kann. Die Aufnahme eines Rechnungsvortrags in die Rechnungen auch derartiger Gemeinden hinsichtlich der Kirchenbaupflicht wäre übrigens nicht zu beanstanden; Angaben dieser Art dienen zur raschen Orientierung über diese Frage.

Anfrage.

1. Für die Verbandsabdeckung in U. werden von den Gemeinden des Verbands Beiträge zum Bau des Abdeckergebäudes erhoben. Von einer (zuständigen) Seite werden nun diese Beiträge zum Bau als Grundstockausgaben bezeichnet, während ich der Ansicht bin, daß sie für die betr. Gemeinden Ausgaben der Wirtschaft und unter § 30 der Rechnung zu buchen sind. (S. Gebrauchsantw. zur Rubr.-D., § 30 Anm. 3).

2. Zur Beantwortung der unter 1 genannten Baubeiträge werden fast durchweg Sparkassenüberschüsse verwendet. Wie verhält es sich mit der Zulässigkeit dieser Verwendung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Spark.-Ges., nachdem die Gemeinden durch § 3 Absatz 3 des Ges. vom 3. Juni 1899 (Ges.-Bl. S. 155) gesetzlich verpflichtet sind, alle nötigen Vorstöße zu leisten (siehe auch § 2 B.-D. vom 3. Mai 1900 — Ges.-Bl. S. 603 —).

Antwort.

Auf das Rechnungsweesen finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und Gemeinde-Rechnungsanweisung sinngemäße Anwendung; § 11 der Vollz.-Verordnung vom 3. Mai 1900, das Abdeckereiwesen betr. Demgemäß bilden die Aufwendungen der Gemeinden für die von ihnen zu Zwecken der Abdeckung zu erstellenden Gebäude Grundstockausgaben im Sinne des § 42 G.-R.-Anw.

Ob die Verwendung von Sparkassen-Überschüssen zur Deckung des betr. Aufwands als zulässig erscheint, ist eine Frage des einzelnen Falles; sie wird dann bejaht werden können, wenn die Herstellungen und Einrichtungen über das unbedingt Gebotene hinausgehen.

Anfrage.

Ist unter § 27 a der G.-Rech. auf Kirchengebäude, ein Rechnungsvortrag über die Baupflicht der Kirchen zu machen, wenn die politische Gemeinde keinerlei Aufwendungen dafür zu machen hat? Nach der Rechnungsanweisung Seite 333 ist ein solcher Vortrag auch nicht erfolgt, obgleich aus der Pos. b zu schließen ist, daß eine Kirche vorhanden ist.

M. Sch., Ratschrbr.

Die Finanzpolitik der französischen Regierung in der Stadt Köln war der Gegenstand eines interessanten Vortrages, den der Beigeordnete Dr. Lücken aus Beuthen im „Verein der Altertumsfreunde in Köln“ hielt. Die Franzosen herrschten in Köln von 1794 bis 1813, also 19 Jahre. In den ersten drei Jahren herrschten sie scheinlich, dann aber wurden die Verhältnisse geordnet.

Vom 4. November 1797 ist, wie ein Bericht der „Köln. Volksztg.“ ausführt, das Dekret datiert, das die vier Departements des linken Rheinufers schuf und ein neues Steuersystem brachte. Das System, das die Franzosen in der freien Reichsstadt vordanden, war eher für die Zeiten Karls V. als für die Neuzeit geeignet. Einen Etat hat das reichsländische Köln nicht gekannt und ebensowenig eine Rechnung, nur einen Kassensurz. Der Finanzverwaltung fehlte die Einheit die Zentralisation. Die berühmten zwei Rentkammern standen nebeneinander. Vergebens sucht man ein System, nach dem gewirtschaftet worden wäre; die eine Kammer scheint für regelmäßige die andere für seltener vorkommende Ausgaben dagewesen zu sein. Die Tätigkeit des Rates beschränkte sich darauf, Einnahmeanweisungen und Ermächtigungen zur Zahlung zu geben. Die Besoldung der Rentmeister, die aus den Bürgermeistern hervorgingen, war sehr hoch. Neben der Stadtkauptkasse bestand eine Menge von Spezialkassen. Die intensive Schuldenpolitik der Stadt Köln in den letzten Jahrhunderten steht ohne Beispiel und tritt weit zurück z. B. gegen Aachen oder das Kurfürstentum. Die Einnahmen der Stadt setzten sich im wesentlichen aus Gebühren zusammen, z. B. Pflastergeld, Stapelrecht, Haferecht. Eine strikte Abneigung bestand gegen direkte Steuern noch bis in die fünfziger Jahre. Die einzige direkte Steuer war der 100. Pfennig. In den letzten Jahren vor der französischen Zeit bestand auch eine Erbschaftsteuer und eine Abgabe welche die Bürger zu entrichten hatten, die ihren Wohnsitz aus der Stadt verlegten. Aber der Schwerpunkt der dauernden Einnahmen waren indirekte Steuern, und zwar wurden die Abgaben auf Lebensmittel um so schwerer empfunden, als die Ratsmitglieder, die Geistlichkeit und die klösterlichen Korporationen sich der Steuerfreiheit erfreuten.

1797 verschwindet das reichstädtische Steuersystem und wird durch das französische ersetzt. Dieses ist nach der wissenschaftlichen Theorie der Physiokraten aufgebaut, wonach die Landwirtschaft als einziger Produktionsfaktor in Betracht kommt und nur eine Grundsteuer berechtigt erscheint.

Die Grundstücke mußten nach ihrem Wert eingeschätzt werden, und wessen Angabe um mehr als ein Viertel zu niedrig sich herausstellte, der ging seines Eigentums verlustig. In den rheinischen Departements brachte die Grundsteuer 7500 000 Franken ein. Die Höhe dieser Steuer hat die preussische Regierung nicht ermäßigt, sodaß Hansemann sagen konnte, daß das linke Rheinufer überlastet sei von einer Grundsteuer, die höher sei als in Belgien, den anderen Departements und den preussischen Provinzen. Die Hoffnungen der Physiokraten, mit der Grundsteuer auszukommen, konnten nicht in Erfüllung gehen, und es wurden bald als „Nebensteuern“ die Personal-, Mobiliar-, Patent- und Tür- u. Fenstersteuer eingeführt. Die Personalsteuer schwankte pro Kopf zwischen 1,50—4,50 Franken. Die Mobiliarsteuer war vortrefflich, weil sie der Leistungsfähigkeit der Besitzer und Bürger angepaßt werden konnte; wieweil sie eine viel gerechtere Steuer war als die Grundsteuer, bei welcher der Reichtum bei 34 M. Steuer aufhörte, fiel sie 1820 der Reform zum Opfer. Die Patent- (Gewerbe-) Steuer war ein Versuch, die Gewerbebetriebe im Verhältnis zum Einkommen zu besteuern. Der Tarif kannte 450 verschiedene Gewerbe, und zwar wurde das Großgewerbe ziemlich scharf herangezogen, während das Kleingewerbe nur wenig zu zahlen hatte. Die Tür- und Fenstersteuer, die heute noch in Frankreich und Belgien besteht, war die schlechteste; sie sollte das sein, was wir heute Gebäudesteuer nennen. Aber auch diese Steuern reichten noch nicht hin; es kamen hinzu eine Bier- und Weinsteuern, Einkaufs-, Versand-, Lizenzsteuer, Abgaben für Branntwein, Tabak und Salz. Eine Art Umsatzsteuer (enregistrement) im Betrage von 5 Prozent bildete den Kern der französischen indirekten Besteuerung.

Zu all diesen Lasten kam noch der centime additionnel, der vom Staate für staatliche Zwecke erhoben wurde. Aus seinen Erträgen wurden Straßenbauten und ähnliche Ausgaben bestritten, zum Teil auch der Bau des bei Neuß beginnenden, nicht fertiggestellten Nordkanals. Die Gemeinden durften während der französischen Zeit keinen höheren Zuschlag als 15 Prozent zu den Staatssteuern erheben. Für Armenzwecke gestattete die Regierung 1802 der Stadt Köln die Einführung eines Oktrois, der aber dem Grundsatz des steuerlosen Existenzminimums Rechnung trug. Der Fleischgenuß war bei den arbeitenden Klassen noch gering, Wild und Edelgeflügel wurden stärker besteuert, für Qualitätsweine mußten 15—20 Centimes die Flasche gezahlt werden. Im letzten Jahre seines Bestehens, 1818, trug der Oktroi, der für die damalige Zeit eine gute Abgabe war, 400 000 Franken ein. Unter den Steuern, die die französische Regierung der Stadt überlassen hat, befand sich auch eine Armenabgabe, die in einer Eintrittskartensteuer erhoben wurde und bis in die 1860er Jahre bestanden hat. Unter den Einnahmen aus Gebühren standen die Markt- und Hafengebühren obenan: 1798 betrug sie 90 000 von 135 000 Franken überhaupt. Am 16. Sept. 1908 werden es hundert Jahre, daß auch eine Wertzuwachssteuer in Köln eingeführt wurde. Die §§ 30—32 gaben der Stadt das Recht, von den Bürgern, die durch Anschluß von Straßen und Plätzen, Schiffahrtsstraßen usw. einen besonderen Vorteil erlangten, bis zu 50 Prozent des Vorteils zu erheben. Von der kölnner Regierung wurde diese Wertzuwachssteuer 1820 bei der Er-

weiterung des Laurenzplatzes verlangt, ebenso 1840, als die Mauer am Holzmarkt fiel, während die Stadtverordnetenversammlung 1899 einen bezüglichen Antrag bei dem Ausbau der Rheinuferstraße an der Kunibertskirche abgelehnt hat. Unter den Ausgaben hatte den Löwenanteil die Armenverwaltung mit 34 Prozent.

Für die Uebernahme mancher Lasten (zu denen auch die Kasernen gehörten, da bisher die Soldaten zerstreut in der Stadt untergebracht werden mußten) erhielt die Stadt von der französischen Regierung die Klostergebäude der Franziskaner und Dominikaner, der Klöster am Weidenbach, St. Pantaleon, St. Martin und des Kartäuserordens. Für die Befreiungskriege zahlte Köln 1814—1818 über 4 Millionen Franken an den preussischen Staat, von denen nur ein geringer Teil ersetzt wurde. Im Bauwesen und auch in der Schulpolitik haben die Franzosen Treffliches geleistet. Durch Ueberweisung der Fonds der drei Gymnasien an die Stadt wurde diese von der Verpflichtung der Errichtung neuer Gymnasien fast das ganze 19. Jahrhundert hindurch befreit. Das Gesetz von 1809 verpflichtete die Stadt zur Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhausbauten und brachte ihr große Lasten. Bis in die Kulturkampfzeit mußte sie auch 300 M. zu den Kosten der Fronleichnamsprozession bezahlen. Als Entschädigung für die Uebernahme der Armenverwaltung durch die Stadt erhielt diese die Konzeption zu der Armenapotheke, sowie die Gebäude der Cäcilien-, Michael- und Minoritenklöster. Der Redner betrachtete endlich noch die ersten Zeiten der preussischen Regierung: 1840 wies der städtische Haushalt die gleichen Beträge auf wie 20 Jahre vorher. Die Zuhörer spendeten dem Vortragenden lebhaften Beifall.

II. Sparkassenwesen.

Ueber die Tilgung von Gemeinde- und Städte-Anleihen schreibt die „Sparkasse“: Ein vor kurzem ergangener Erlaß des Finanzministers und des Ministers des Innern bestimmt folgendes: Für die Entscheidung der Frage, ob für Chausseebauten und Dorfplasterstraßen ein Tilgungssatz von $1\frac{1}{2}$ Proz. genügt, ist den allgemeinen Grundätzen des Erlasses vom 1. Juni 1891 entsprechend die in jedem Einzelfalle anzustellende Erwägung maßgebend, ob unter Anwendung dieses Tilgungssatzes die Abtragung der Anleiheschuld mit dem Ablauf der Abnutzungsperiode zeitlich in entsprechendem Verhältnis steht. Der in dem Erlaß vom 23. August v. J. genannte Amortisationsatz von $2\frac{1}{2}$ Proz. bezieht sich vornehmlich auf Ortsstraßenbauten, bei denen infolge des Verkehrs und sonstiger örtlicher Verhältnisse eine stärkere Tilgung notwendig erscheint. Zu beachten bleibt indes, daß auch Chausseebauten, z. B. in der Nähe größerer Ortschaften oder wegen an ihnen gelegenen, industriellen Anlagen u. a. m., infolge lebhaften Lastfuhrwerksverkehrs ebenfalls einer so starken Abnutzung unterliegen, daß sie hinsichtlich des Amortisationsatzes wie Ortsstraßen zu behandeln sind. Auch darf in keinem Falle, mag es sich um Ortsstraßen oder um Chausseebauten handeln, außer acht gelassen werden, daß der Erlaß vom 23. August v. J. bezweckt, eine stärkere Tilgung der Kommunalanleihen wie bisher herbeizuführen.

Entwicklung des Sparkassenwesens im Amtsbezirk Konstantz im Jahre 1906. Bei den sechs Sparkassen des Bezirkes haben die Einlagen im

Jahre 1906 zugenommen, und zwar Böhlingen um 22 000 M. (ganzer Einlagebestand Ende 1906 647 000 M.), Gottmadingen um 230 500 M. (1 311 000 M.), Konstanz um 517 000 M. (9 981 000 M.), Radolfzell um 930 000 M. (10 661 000 M.), Reichenau um 87 000 M. (1 534 000 M.) und Singen um 746 000 M. (5 878 000 M.). Die gesamte Einlage summe dieser 6 Klassen betrug Ende 1906 rund 30 Millionen Mark, hat sich also gegen Ende 1902 (20 Millionen Mark) um rund 10 Millionen Mark oder um durchschnittlich jährlich $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark erhöht. Die Zahl der Einleger ist 1906 von 18 388 auf 19 549 also um 1161 gestiegen. Hiernach kommt auf einen Einleger durchschnittlich eine Einlage summe von 1535 Mark, auf je drei Einwohner ein Sparbüchlein (Einwohnerzahl des Bezirkes rund 60 000) und auf den Einwohner eine Einlage von durchschnittlich 500 M. Im Jahre 1907 wird die Zunahme der Einlagen bei der anhaltenden Geldknappheit obigen Durchschnittsbetrag wohl kaum erreichen. Der Reservefonds obiger Klassen belief sich Ende 1906 auf rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark, während die Steuerkapitalien der Gemeinden, die sich für alle von den Klassen eingegangenen Verbindlichkeiten verbürgt haben, etwa 170 Mill. Mark betragen. Alle 6 Sparkassen verzinsen ihre Einlagen mit 4 Prozent, gewähren also einen Zinsfuß, der bei der unbedingten Sicherheit und der Bequemlichkeit, das Geld jederzeit (zum Teil sogar ohne Kündigung) abheben zu können, als ein ganz angemessener bezeichnet werden kann.

Hinterlegung von Sparbüchern bei den Sparkassen. Die Sparkasse Karlsruhe macht folgendes bekannt:

„Um vielseitigen Wünschen unserer Einleger entgegenzukommen, nehmen wir künftig Sparbücher unserer Klasse zur Hinterlegung und Aufbewahrung in unserem Diebes- und feuer sichereren Tresor an. Zur teilweisen Deckung des der Klasse hieraus erwachsenden Verwaltungsaufwandes wird eine kleine Gebühr erhoben, welche jährlich je 25 Pfg. für 500 Mk. Einlage, jedoch nicht über 2 Mk. beträgt.

Da die Hinterlegung von Sparbüchern unbedingten Schutz gegen Verlust oder Entwendung von Sparbüchern und unrechtmäßige Erhebung von Guthaben bietet, ist sie allen Einlegern anzuraten, die ihre Sparbücher nicht sicher aufzubewahren vermögen. Auch auswärts wohnenden oder auf der Reise befindlichen Einlegern gewährt die Hinterlegung große Vorteile, da Einlagen und Rückzahlungen ohne Vorlage des Sparbuchs gemacht werden können.

Zu jeder näheren Auskunftserteilung ist die unterzeichnete Verwaltung gerne bereit.“

V. Versicherungswesen.

Freiwillige Invalidenversicherung. Die Chefrau eines Gastwirts im Unterlande trat vor etwa 2 Jahren auf Grund der Bestimmung in § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes der Selbstversicherung bei, ließ sich eine Leittungskarte form. B ausstellen und flehte regelmäßig Marken in Lohnklasse II — wöchentlich 20 Pfg. —

Den Nutzen der freiwilligen Invalidenversicherung durfte die Frau bald an sich verspüren. Dieselbe erkrankte im verfloßenen Jahre an Lun-

gentuberkulose und ihre Aufnahme in eine Lungenheilanstalt war nach ärztlichem Dafürhalten unbedingtes Erfordernis. Für die Frau wurde nun gemäß § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes ein Heilverfahren beantragt, welches vom Vorstande der Landesversicherungsanstalt Baden genehmigt wurde, obgleich die Frau erst für 94 Wochen Marken geklebt hatte.

Das Heilverfahren wurde in der Lungenheilanstalt „Luisenheim“ durchgeführt. Nach elfwöchigem Aufenthalte daselbst konnte die Frau mit gutem Erfolg in die Heimat entlassen werden.

In den zwei Jahren, während welcher die Frau gegen Invalidität versichert war, hat solche an Versicherungsbeiträgen im Ganzen 18.80 Mk. (94 Wochen a 20 Pfg.) bezahlt. Wie gering diese Beiträge sind gegenüber dem Nutzen, den die Frau durch die freiwillige Invalidenversicherung erzielte, wird wohl keiner näheren Ausführungen bedürfen. Abgesehen von dem größten Nutzen — der wiedererlangten Gesundheit — ist die Frau bezwgl. deren Familie durch die auf Kosten der Landesversicherungsanstalt erfolgte Heilbehandlung vor großen Geldopfern verschont geblieben, welche auf mindestens 300 Mark zu schätzen sind. Nirgends hätte die Frau mit einem so geringen Beitragsaufwand eine so lange Heilbehandlung erlangen können, wie es denn überhaupt fraglich gewesen wäre, ob solche — wenn sie von der freiwilligen Invalidenversicherung keinen Gebrauch gemacht hätte — sich sonstwo einem Heilverfahren in einer aufs beste eingerichteten und geleiteten Heilanstalt hätte unterziehen können.

Möge dieses Beispiel nun die großen Vorteile zeigen, welche das Invalidenversicherungsgesetz auch in Bezug auf die Durchführung eines Heilverfahrens bietet und möge es ein Ansporn sein für viele selbständigen Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer (sowohl Männer, als auch Frauen), sich die Wohltaten des Invalidenversicherungsgesetzes durch rechtzeitigen Beitritt zur Selbstversicherung (vor Vollendung des 40. Lebensjahres) bezwgl. durch die freiwillige Weiterversicherung zu sichern.

VI. Verschiedenes.

Das Testament. Das früher gleich einem Weichen im Verborgenen blühende „Privat testament“, oder auch „eigenhändiges Testament“ genannt, d. i. diejenige Art des „letzten Willens“, die vom Erblasser eigenhändig niedergeschrieben wird und keinerlei gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung bedarf, wurde im bürgerlichen Gesetzbuch etwas an's Licht gezogen. Das Reichsgericht seinerseits will scheint's diese Tendenz noch stärken, denn es hat schon wiederholt Entscheidungen getroffen, wonach kleine Formmängel als unbeachtlich erklärt werden. Während zur Gültigkeit eines eigenhändigen Testaments nach § 2231 Ziffer 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs gefordert, daß die Erklärung von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist und nach einer reichsgerichtlichen Entscheidung diese Vorschrift streng auszulegen ist, diese Angabe (Datierung) im Verhältnis zu dem Texte und zu der Unterschrift der Wahrheit auch entsprechen muß, würde eine Abkürzung des Ortsnamens in einer im Verkehr gebräuchlichen Art — z. B. Eibischsheim, statt Tauberbischofsheim — die Gültigkeit des Testaments nicht ausschließen; auch soll es nicht von

Belang sein, wenn das Dokument versehentlich statt vom Jahre 1907 von 1807 datiert worden ist; ferner ist nicht nötig, daß Ort und Zeit am Tage der Niederschrift des letzten Willens geschrieben wurden. Wenn der Testator das Testament von einem späteren Tage datiert, als dem, an dem er es niederschrieb, weil er sich vorbehält, es bis dahin noch zu ändern oder zu ergänzen, so hat er deshalb kein unrichtiges Datum angegeben, denn es kann dem Testator selbstverständlich nicht verwehrt werden, einen späteren Tag im Testament anzugeben, wenn es sein Wille ist, daß das Testament erst von diesem Tage an als sein letzter Wille gelten soll.

Auch braucht die Angabe des Ortes und Tages nicht wie die Erklärung selbst vom Erblasser unterschrieben zu sein: es ist ausreichend, daß Ort und Tag vom Erblasser eigenhändig der Erklärung beigelegt und zu dieser in solche Beziehung gesetzt sind, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Beifügung den Ort und den Tag der Erklärung, der Testamentserrichtung, bezeichnen soll und bezeichnet. Hieraus folgt, daß ein eigenhändiges Testament richtig wäre, wenn die Ortsangabe nicht vom Erblasser geschrieben, sondern etwa gedruckt wäre.

Die Frage der Rechtsgiltigkeit eines teilweise nicht von der eigenen Hand des Erblassers geschriebenen Testaments ist in einem concreten Falle dahin entschieden worden, daß nur dieser nicht eigenhändig geschriebene Teil des Testaments ungültig sei. Wenn nun auch das bürgerliche Gesetzbuch die Errichtung eines eigenhändigen Testaments mit bestimmten Formen zuläßt, ist doch zur Vermeidung unerquicklicher Rechtsstreitigkeiten Jedermann auch jetzt noch nur zu raten, gegebenenfalls ein öffentliches Testament zu errichten, d. h. gerichtliche oder notarielle Hilfe zu benützen. Er tut damit ein gutes Werk an seinen Erben.

Nun zum Schluß noch einiges über die Rechtsstellung des Testamentvollstreckers. Diese geht dem Erben gegenüber nicht dahin, daß er selbst ungültige Verordnungen des Erblassers zum Nachteil der Erben ausführen dürfe, wofür er sie nur für gültig hält. Dergleichen Anordnungen braucht der Testamentvollstrecker so wenig anzuerkennen, wie der Erbe; tut er es dennoch zum Nachteil des Erben, so schädigt er dadurch dessen, von ihm zu beachtendes, berechtigtes Interesse und wird — insofern ihn dabei ein nach den Grundzügen vom Vollmachtsauftrag zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden trifft, dem Erben zivilrechtlich haftbar.

Ph. Häfner.

Deutschlands Rückständigkeit im Scheckverkehr. Vor einiger Zeit ist von der Reichsregierung der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes veröffentlicht worden. Die lebhafteste Erörterung, die sich an diese Publikation knüpfte, hat vielfach erst die Kenntnis vom Wesen des Schecks in weitere Kreise tragen helfen. Man versteht im allgemeinen unter Scheck eine schriftliche, unerbzinstliche Zahlungsanweisung, die mit Ermächtigung der Bezogenen ausgestellt ist. Der Scheck verbindet in sich eine große Anzahl bestechender Eigenschaften. Der durch ihn angebahnte Verkehr mindert die Gefahren des Transports, Verzählens, Verrechnens, des Aufbewahrens, und trägt zur Minderung der allgemeinen Betriebskosten, zur Erleichterung des Platzverkehrs, sowie

des Zahlungsverkehrs nach dem Auslande wesentlich bei.

Deutschland aber ist auf dem Gebiete des Scheckwesens im Rückstande. Mit der gesetzlichen Regelung des Scheckwesens sind ihm vorangegangen Frankreich (1865), England (1873), Belgien (1882), die Schweiz (1881), ferner Holland, Italien, Portugal, Spanien, Rumänien usw. Und in der Anwendung des Scheckverkehrs sind ihm Länder wie England und Frankreich weit voraus. Woran liegt das? Ist Deutschland auf wirtschaftlichem Gebiete soviel weniger leistungsfähig oder sind so viel weniger fründige Kräfte in unserem Wirtschaftsleben tätig als bei den Engländern und Franzosen? Müssen wir die hohe Meinung, die wir allgemach von dem deutschen wirtschaftlichen Scharfsens- und Organisationsvermögen bekommen haben, in betrübender Weise herabstimmen? Professor Warschauer (Berlin) sucht diese und ähnliche Fragen im neuesten Heft der Conrad'schen Jahrbücher zu beantworten und stellt die Ursache dieses auffälligen Zurückbleibens folgendermaßen dar:

„Eine volle Organisation des Scheckverkehrs wäre bis zur Gründung des Reiches unmöglich gewesen. Ein großes wirtschaftliches Ziel, wie die Bewertung eines mit einem Privatnamen unterzeichneten Papiers als bares Geld, kann nur erreicht werden, wenn es durch durchgreifende Regierungsgewalt Schutz und Förderung findet. Erst der Einheitsstaat hat das Einheitsbewußtsein auch in wirtschaftlicher Beziehung gehoben und die allgemeine Erkenntnis bezüglich der Aufgaben und Nutzungsmöglichkeiten des Geldmarktes gesteigert. Hierzu kam die unleugbare Tatsache, daß Deutschland bis zur Begründung des Reiches in höherem Maße Agrar- wie Industrierstaat war. Der Scheckverkehr steht auch im engsten Zusammenhang mit den Gewerben; ihre Blüte ist seine Voraussetzung, und da, wo sie eine nur geringe Bedeutung haben, wo sie nach ihrer Eigenart nicht in der Lage sind, eine große Anzahl produktiver Kräfte an sich zu ziehen, fehlt die Unterlage für seinen Aufbau. Dies war für Deutschland leider lange Zeiten hindurch der Fall. Der Scheckverkehr ist auch ein Zeugnis für die allgemeine volkswirtschaftliche Schulung einer Nation, und auch hier blieb bis zur jüngeren Zeit viel zu wünschen übrig. Erst in der Gegenwart macht sich in den verschiedenen Kreisen der Bevölkerung das Bestreben lebhaft bemerkbar, volkswirtschaftliches Wissen in höherem Maße sich anzueignen und das Erworbene sachgemäß zu verwerten.

Man muß trotzdem nicht denken, daß alle Hindernisse für eine unbegrenzte Ausbreitung des Scheckverkehrs innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebietes jetzt beseitigt sind. Die Versuche, den Scheckverkehr einzubürgern, sind ja von vielen Seiten gemacht worden. Der Magistrat von Berlin z. B. bedient sich namentlich in der jüngeren Zeit mit Erfolg des Schecks. So hat er kürzlich zur Abrechnungserleichterung, besonders bei den umfangreichen Gehaltszahlungen, an sämtliche Beamte, Lehrer usw. ein Rundschreiben erlassen, in dem er darauf hinweist, daß er auf Antrag bereit sei, das Gehalt einem Bankhause für Rechnung des betreffenden Beamten kostenfrei zu überweisen. Auch andere Gemeinden sind in gleichem Sinne vorgegangen; aber auch hier sind immerhin nur Anfänge zu verzeichnen und weitere Reformen geboten.

Wie steht es im Handel und Gewerbe? Die großen Zahlungen erfolgen äußerst selten ohne Scheck, doch die kleineren Beträge werden leider

immer noch vielfach in bar reguliert und der Scheckverkehr umfaßt die Mehrheit der Bevölkerung. Das Verständnis für die großen wirtschaftlichen Vorzüge des Schecks ist bei vielen Detailisten noch wenig entwickelt oder höchstens erst in der allerjüngsten Zeit etwas gehoben worden. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei vielen andern Privatpersonen, namentlich soweit sie an der Spitze der Haushaltungen stehen. Das Beispiel Englands wirkt bisher nicht vorbildlich. Bevor z. B. die deutsche Hausfrau allgemein Rechnungen statt in bar vermittelst des Schecks begleichen wird, dürften noch viele Jahre verstreichen.

Ein besonderes Kapitel gebührt der Landwirtschaft. Einzelne landwirtschaftliche Großbetriebe haben zwar den Scheckverkehr eingeführt und machen ihn sich nutzbar, aber der Mittelstand in der Landwirtschaft dürfte nur in den seltensten Fällen von dem Wert des Scheckverkehrs überzeugt sein. Der örtliche Scheckverkehr wird aber eine um so größere Notwendigkeit und seine Vorzüge sind um so bestechender, je gedrängter die Bevölkerungsmassen sind. Wenn man dies alles bedenkt, so ergibt sich die Erkenntnis, daß die Anläufe zur Einbürgerung des Scheckverkehrs in Deutschland nicht genügen und daß zur vollen Erreichung des gesteckten Zieles zahlreiche und anderweitige Maßnahmen und Reformen geboten sind."

Gemeinderedner und Ratschreiber in der II. Kammer. Abg. Neß (natl.) führte u. a. aus:

„Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch ein anerkennendes Wort für unsere Gemeinderedner sprechen. Leider wird diesem Posten in der Bevölkerung draußen noch viel zu wenig Beachtung geschenkt. Unsere Gemeinderedner klagen allgemein über allzu schlechte Bezahlung, und die Erfahrung hat es gelehrt, daß, wenn sie mit irgend einer Gehaltserhöhungsorderung an den Bürgerausschuß oder an die Gemeindevertretung herantraten, man dort leider Gottes vielfach das richtige Verständnis für diesen wichtigen Posten in der Gemeinde nicht vorfindet. Man vertröstet sie vielfach damit: „Wenn Ihr mit dieser Bezahlung nicht mehr auskommen könnt, dann sind andere Leute recht froh darum, sie werden diesen Posten recht gerne annehmen.“ Ich möchte der Sr. Regierung anheimgeben, ob es nicht auch hier angezeigt erschiene, im Falle der Not einmal von einem Erlaß Gebrauch zu machen, der im Jahre 1872 bezüglich der Waldhüter herausgegeben worden ist. Ich möchte dabei darauf hinweisen, daß vor einigen Jahren in unserm Bezirk bezüglich der Festsetzung des Gehalts für die Hebammen eine Verfügung erlassen worden ist, die darauf hinausging, daß vom nächsten Jahre ab das Gehalt der Hebammen auf eine bestimmte Summe festzusetzen ist; auch hier ist also ohne Zustimmung des Bürgerausschusses und ohne Zustimmung der Gemeindebehörde vonseiten der Regierung ein ganz bestimmter Gehalt festgesetzt worden.

Da wir gerade noch bei der Gemeindeverwaltung sind, so möchte ich auch für die Ratschreiber ein gutes Wort einlegen. Von den Ratschreibern sagt schon ein altes Wort: Die Ratschreiber bilden die Seele der Gemeinde. Wir werden überall die Erfahrung machen — die Regierung wird sie in allererster Linie schon gemacht haben —, daß in all den Gemeinden, in denen vorzügliche, gut geschulte Ratschreiber sind, es mit der Gemeindeverwaltung im großen und ganzen auch gut bestellt ist. Nun sind aber die meisten

Ratschreiber gleichzeitig auch noch Grundbuchhilfsbeamte, und wo diese beiden Stellen miteinander verbunden sind, da macht man draußen in der Verwaltung die Erfahrung, daß die Herren neun Zehntel ihrer Tätigkeit für das Grundbuchamt verwenden müssen und höchstens noch vielleicht ein Zehntel ihrer Tätigkeit für die Verwaltung übrig haben. Unsere Ratschreiber sind nun aber auch gehalten, der Fürsorgekasse beizutreten, und auf Grund des Fürsorgegesetzes übernimmt die Gemeinde die Hälfte der Kosten zur Fürsorgekasse, währenddem die andere Hälfte dem betreffenden Ratschreiber zugemutet werden kann. Ich habe nun seinerzeit schon beim Budget des Ministeriums der Justiz und des Kultus darauf hingewiesen, daß, nachdem die Ratschreiber in so hohem Maße für die Staatsverwaltung, für das Grundbuchamt herangezogen werden, es meines Erachtens jetzt einem Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen dürfte, wenn wenigstens derjenige Teil der Beiträge zur Fürsorgekasse, welche die Ratschreiber selbst zu tragen haben, endgültig auf die Staatskasse übernommen würde. Man hat mir dazumal vonseiten des Justizministeriums mitgeteilt, ich möchte diesen Antrag auch beim Ministerium des Innern vorbringen, dort wäre die beste Gelegenheit dazu. Das Budget des Ministeriums des Innern enthalte zu niedrige Beiträge für die Fürsorgekasse und dort solle der Hebel angelegt werden, die Beiträge für die Ratschreiber endgültig auf die Staatskasse abzuwälzen. Ich glaube, damit die Anregung gegeben zu haben, und ich möchte bitten, daß man in Zukunft wenigstens im wesentlichen in dieser Richtung unseren Ratschreibern entgegenkommt."

Präsident des Ministeriums des Innern Wirkl. Geh. Rat Freiherr von und zu Bodman führte hierzu u. a. aus:

„Weiterhin hat der Herr Abg. Neß gesagt, die Gemeinderedner bekleideten ein schwieriges und verantwortungsvolles Amt, zu dessen Schwierigkeit die Bezahlung nicht immer im richtigen Verhältnis stehe; es solle in dieser Beziehung seitens der Staatsbehörde eingegriffen werden. Das ist bereits in demjenigen Umfang geschehen, in dem es bei Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden überhaupt geschehen kann, und zwar in einem Erlaß vom 10. Dezember 1907. Es hatte sich der Landesverband badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsredner in einer Eingabe an das Ministerium gewendet und hatte Wünsche vorgetragen, die sich mit dem decken, was der Herr Abg. Neß hier vorgetragen hat. Nur war der Wunsch dahin präzisiert, daß die Bezahlung sich nach den Einnahmen der Gemeinden richten und einen Prozentsatz dieser Einnahmen betragen solle. Darauf ist erwidert worden, wir seien nicht in der Lage eine derartige Bestimmung zu treffen, da es Sache der Gemeinde sei, darüber zu beschließen, wie sie ihre Beamten bezahlen wolle; nur dann könne ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden stattfinden, wenn die Gemeinde offensichtlich ihre gesetzliche Aufgabe nicht erfülle, indem sie einem Redner eine so geringe Bezahlung gebe, daß er die Finanzen der Gemeinde nicht ordnungsgemäß verwalten könne. Es wurde auch die Aufmerksamkeit der Bezirksämter auf diese Frage gelenkt, es wurde ihnen gesagt, daß sie zwar das letztere zu beachten hätten, aber auch die Selbstverwaltung der Gemeinden berücksichtigen müßten; es müsse sich deshalb ihre Tätigkeit in dieser Beziehung auf eine vermittelnde beschrän-

ten. Es ist dann folgendermaßen fortgefahren: „Zu einer solchen aber bietet die derzeitige Gehaltsbemessung der Rechner in einem nicht geringen Teile der Gemeinde hinreichenden Anlaß, in denen, wie aus einer Zusammenstellung, die uns von dem Verbands vorgelegt wurde, ersichtlich ist, die Entlohnung der Rechner billigen Ansprüchen nicht mehr genügt. Sofern Anregungen dieser Art seitens der beteiligten Rechner an die Bezirksämter gelangen und dieselben sich nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse als begründet erweisen, ihrer Willfährung auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde, insbesondere im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse der Umlagepflichtigen, nicht entgegensteht, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß auch die Gehalte der übrigen Gemeindebeamten in entsprechendem Verhältnis zu der erstrebten Aufbesserung zu stehen haben werden, sind dieselben von dem Bezirksamte bei sich bietenden Gelegenheiten, insbesondere Ortsbereisungen, mündlicher Rechnungsabhör usw., tunlichst zu unterstützen.“ Es wird dann darauf hingewiesen, daß der Maßstab, den der Vorstand vorgeschlagen hat, eine taugliche Grundlage wohl nicht abgeben kann, da die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden zu verschieden sind (Sehr richtig!). Es wird endlich darauf hingewiesen, daß es wesentlich zur Besserung der Lage der Gemeindefreier beitragen würde, wenn sie in größerem Umfange der Fürsorgekasse beitreten, und es wird den Bezirksämtern empfohlen, in dieser Beziehung ebenfalls fördernd einzutreten.

Ferner hat der Herr Abg. Reck die Verhältnisse der Ratschreiber zur Sprache gebracht. Er hat gesagt, daß sie zu einem großen Teil ihre Tätigkeit zugunsten der Staatsverwaltung, insbesondere auf dem Gebiete des Grundbuchwesens, ausüben, weshalb es gerechtfertigt wäre, daß der Staat mehr für die Ratschreiber tue; er hat nämlich gemeint, der Staat solle die Beiträge, welche

die Ratschreiber zur Fürsorgekasse zu leisten haben, in vollem Umfange übernehmen. Für diesen Zweck sind jetzt 22 000 M. im Staatsvoranschlag vorgesehen. Würde man die Beiträge der Ratschreiber zur Fürsorgekasse ganz auf die Staatskasse übernehmen, so würde das einen Posten von 50 000 Mark ausmachen. Diese Anregung kann nicht vom Ministerium des Innern allein aus weiter verfolgt werden, sie muß im Benehmen mit dem Justizministerium und Finanzministerium geprüft werden. Es wird das geschehen. An sich muß ich anerkennen, daß die Ratschreiber in weitgehender Weise für den Staat tätig sind, daß sie auch im großen und ganzen ihres Amtes in durchaus geeigneter und tüchtiger Weise walten, daß es also an sich gerechtfertigt wäre, wenn man mehr für sie tut.

Mäuseplage. Welche Aufwendungen den Gemeinden durch die Mäuseplage erwachsen können, geht daraus hervor, daß beispielsweise die Gemeinde Pülfringen im Jahre 1907 für 30 000 Stück eingefangene Mäuse den Betrag von 857 Mark bezahlt hat.

Briefkasten.

Hr. H. in Eb. Wir nehmen Bezug auf die Ausführungen auf Seite 144 der Zeitschrift für 1906. Hiernach sind bei Berechnung des **Anspruchs** der Gabelholzberechtigten die **alten** Umwandlungszahlen anzuwenden. Da nach Inhalt der Ergabeberechnung Seite 145 der Zeitschrift für 1908 (es wurde der Durchschnittserlös aus **Sterholz** in Berechnung gezogen) angenommen werden muß, daß die Befriedigung der Berechtigten vollständig in **Sterholz** erfolgte, so dürfte ein Grund zur Beanstandung der fragl. Berechnung nicht vorliegen. Die Richtigkeit obiger Annahme hat uns der Herr Einsender nachträglich mit dem Bemerkten benötigt, daß ihm die Ausführungen auf Seite 144 der 1906er Zeitschrift bekannt gewesen seien.

Gemeinde- und sonstige Rechnungen

übernimmt zur Stellung

Schumacher, Ratschreiber, Neunkirchen (Baden).

Salonpianino

aus renom. **Hospianofabrik**, kurze Zeit gespielt, moderne Ausstattung, ist mit Garantiechein (10 Jahre) statt 750 M. für **480 M.** abzugeben.

Siering, Mannheim C 8 Nr. 8.

Auf Wunsch Franko-Vorführung ohne Kaufverpflichtung.

Billige Gesellschaftsreisen nach Italien und Ägypten.

Wer Lust hat, einmal das sonnige Italien zu schauen und über die Kar- und Osterwoche abkommen kann, der findet die günstigste Gelegenheit bei der von Prof. Konrad Müller, Stuttgart, veranstalteten Gesellschaftsreise vom 12. bis 28. April. Diese führt nach Mailand, Florenz (2 Tage), Neapel, Vesuv, Pompeji, Capri, Paestum, Salerno, Amalfi, Rom (5 Tage), Vise, Genua und über den Gotthard zurück. Die Gesamtkosten, alle notwendigen Ausgaben inbegriffen, betragen in 3. Kl. 210, in 2. Kl. 300 Mark.

Im Monat August wird derselbe Herr die IV. Deutsche Mittelmeerreise leiten, welche nach Ägypten und Palästina führt. Die Ueberfahrt hin und her erfolgt mit dem neuen großen Luxusdampfer „Helioopolis“ der Hamburg-Amerikalinie. Trotzdem sind die Kosten für eine Ägyptenreise unerhört billig, da man mit nur 520 M. bis zu dem nächst dem Wendekreis gelegenen Assuan gelangen und nicht nur Kairo und die Pyramiden, was heutzutage nicht viel mehr heißen will, sondern das weit interessantere Oberägypten bis zum ersten Niltatarakt mit seinen Bauwerken und Naturwundern schauen kann.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Verandt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf** (Schwarzw.) in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz** (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.